COMMUNE DE WILWERWILTZ
GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG

EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS
du conseil communal de Wilwerwiltz

Séance publique du: 12.05.2000.

Date de l'annonce publique de la séance: 05.05.2000.
Date de la convocation des conseillers: 05.05.2000.

Présents: MM. Mayer, bourgmestre; Allard, Koeune, échevins;
Bock, Boumans, Mme Lutgen-Lentz, conseillers;

Absents: a) excusé : M. Weimerskirch
b) sans motif : ---

Point de l'ordre du jour No : 10
Objet :Reglement zum Benutzen des CENTRE COMMUNAL in Wilwerwiltz.

DER GEMEINDERAT,

Gesehen den Erlass vom 14. Dezember 1789 über das Enstehen der Gemeindeverwaltungen;
Gesehen den Erlass vom 16.-24. August 1790 über das Justizwesen;
Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 betreffend den Schutz der öffentlichen Gesundheit;
Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Lokalpolizei;
Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 betreffend die Strafbestimmungen;
Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 betreffend die Organisation des Gesundheitswesen;
Gesehen Artikel 29 des Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988;
Gesehen das Gutachten der Sanitärinspektion vom 18.11.1999.

Beschliesst einstimmig

vorbehaltlich der Genehmigung durch die Oberbehörde nachstehendes Reglement zu erlassen,

Artikel 1.-
Das Benutzen der Säle des " Centre communal " ist gestattet:

- Für Aktivitäten der Gemeindeverwaltung
- Vereinen der Gemeinde Wilwerwiltz für ihre jeweiligen Aktivitäten, hauptsächlich Versammlungen, Vereinsessen, kleineren Tanzveranstaltungen
- Vereinigungen, Gremien und Verbände mit regionalem, überregionalem und nationalem Charakter sowie politischen Parteien zum Abhalten von Versammlungen
- Vereinen zum Organisieren von kulturellen Veranstaltungen.

Artikel 2.-
Die Benutzung des Festsaales ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag ist jeweils von der betreffenden Gesellschaft zu stellen mit Angaben über den Zweck und die Art der Veranstaltung.

Artikel 3.-
Der Antrag für die Genehmigung muss spätestens 14 Tage vor dem Organisationsdatum gestellt sein. Bei der Erteilung der Genehmigung zum Benutzen des Saales verpflichtet sich der Antragsteller schriftlich auf einen hierzu vorgesehenen Formular, sämliche Bestimmungen dieses Reglementes zu beachten.

Artikel 4.-
Die Benutzungsgebühr wird durch ein enstehendes Taxenreglement geregelt.

Artikel 5.-
Die ortsansässigen Vereinen und Organisationen haben Vorrecht bei der Vergabe der Termine.

Artikel 6.-
Die Gemeindeverwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, jede einzelne Veranstaltung in seinen Eigenschaften zu überprüfen um die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern sowie eine Kaution zu verlangen.

Artikel 7.-
Der Antragsteller darf die erteilte Genehmigung nicht an Zweit- oder Drittveranstalter weitergeben.

Artikel 8.-
Strom, Heizung und Wasser werden dem Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn oder erlittenen Verlust durch Heizungs-, Wasser- oder Stromausfall kann jedoch keinesfalls von der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

Artikel 9.-
Der Festsaal, mitsamt den benutzten Nebenräumen und Anlagen, muss nach der Veranstaltung durch den Veranstalter geräumt werden und dies spätestens bis 22 Uhr tagsdarauf. In dringenden Fällen kann der Schöffenrat beschliessen, dass der Saal sofort nach Beendingung der Veranstaltung geräumt wird. Kommt der Veranstalter dieser Plicht nicht nach, so muss er die aus diesem Versäumnis für die Gemeindeverwaltung anfallenden Kosten integral bezahlen. Die Aufräumarbeiten sowie das Putzen der Lokale sind von den Veranstaltern auszuführen. Nach dem Benutzen der Küche müssen die Apparate und sonstige Einrichtungen gründlich gesäubert werden.

Artikel 10.-
Als Räumlichkeiten stehen dem Veranstalter zur Verfügung:
der gesamte Festsaal mit Küche, die Eingangshalle, Abstellraum, Sanitärräume.

Artikel 11.-
Die Gemeindeverwaltung kann dem Antragsteller in folgenden Fällen die Genehmigung verweigern:
- wenn der Antragsteller noch Aussenstände gegenüber der Gemeindeverwaltung zu begleichen hat,
- wenn beim Antragsteller Gründe der Unfähigkeit zur Organisation vorliegen und sich bestätigt haben .

Artikel 12.-
Die Gemeinde besitzt eine Konzession, welche den Vereinen auf Anfrage hin über einen Verwalter zur Verfügung gestellt werden kann.

Artikel 13.-
Auf dem Gebäude nebst seinem Zubehör ruhen eine Feuerversicherung und eine Haftpflichtversicherung. Die Kosten dieser Versicherungen werden durch die Gemeindeverwaltung übernommen.

Artikel 14.-
Der Veranstalter hat die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und durch geeignete Vorkehrungen einen sicheren Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Er übernimmt die alleinige Haftung gegenüber Unfällen, die durch Vernachlässigung und Verletzung der Unfallverhütungs- und polizeilichen Vorschriften hervorgerufen werden.

Artikel 15.-
Die Einweisung über die Elektro- und Gasinstallationen geschieht jeweils über einen Fachmann, der die nötigen Angaben über die Betriebsführung erteilen wird.
Vom Veranstalter ist eine fachkundige Person zu bestimmen, welche die alleinige Verantwortung und Bedienung übernimmt.

Artikel 16.-
Der Veranstalter ist für die Schäden am Bauwerk, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen verantwortlich, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit während der Veranstaltung entstehen. Vor und nach jeder Veranstaltung ist ein kontradiktorischer Inventar mit Bezug auf Stückzahl, Zustand oder Funktion der Einrichtungen zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Organisator zu erstellen.

Artikel 17.-
Für Katastrophenfälle stehen ausser dem Haupteingang noch markierte Notausgänge zur Verfügung. Während der Veranstaltung sind die Ausgangstüren geschlossen aber unverriegelt zu halten. Es ist verboten Fahrzeuge auf den Zufahrtswegen zu dem Saal zu parken. Die Fluchtwege müssen frei gehalten werden.

Artikel 18.-
Werbeplakate und sonstige Anzeigen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagbrettern angebracht werden.

Artikel 19.-
Den Benutzern, welche die Vorschriften gegenwärtigen Reglements oder kommender Bestimmungen übertreten, kann der zeitweise oder endgültige Zutritt zu den diversen Einrichtungen vom Bügermeister verwehrt werden.

Artikel 20.-
Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, dieses Reglement, so oft es ihm nötig erscheint, zu ändern oder zu ergänzen.

Artikel 21.-
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements werden gemäss Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 betreffend die Strafbestimmungen geahndet.

So beschlossen, Datum wie eingangs erwähnt.
Es folgen die Unterschriften.
Für gleichlautende Ausfertigung.
Der Bürgermeister, Der Sekretär,

gez. A. Mager

Administration Communale ☆ KIISCHPELT ☆